

Informationen für Vertragsbetriebe 2025

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen zu Ihrer schnellen Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

1. Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung:

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in Verbindung mit § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) innerhalb bestimmter Grenzen einen **Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung** im ersten Dienstverhältnis.

2. Fördervolumen:

Die **Steuerfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt bei **8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-GRV)**.

Die **Sozialversicherungsfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt laut § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bei **4 % der BBG-GRV**.

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 beinhaltet erstmalig einheitliche Werte für die neuen und alten Bundesländer

3. Anrechnung von Beiträgen mit Pauschalversteuerung gem. § 40b EStG:

Versorgungszusagen vor 2005 mit **Pauschalversteuerung** gem. § 40b EStG haben weiterhin Bestand und **mindern den Grenzbetrag** des § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG-GRV) mit ihrer **tatsächlichen Beitragshöhe**.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sieht ein lebenslanges, persönliches Recht auf Versteuerung nach § 40b EStG vor, wenn vor 2018 nachweislich mindestens ein Beitrag pauschal versteuert wurde.

4. Vervielfältigungsregel:

Bei **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** können aus Abfindungszahlungen **steuerfreie Einmalbeiträge** in Höhe von 4 % der BBG-GRV multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, jedoch maximal für 10 Jahre, geleistet werden. Dabei handelt es sich um eine **zusätzliche Förderung**. Eine Kürzung des Höchstbetrages um zuvor steuerfrei geleistete (laufende) Beiträge entfällt.

Für Kalenderjahre, in denen ein **Arbeitsverhältnis ruhte** (z. B. Elternzeit, Krankheit, etc.), können im ersten Dienstverhältnis **steuerfreie Nachzahlungen** bis zu 8 % der BBV-GRV zum Zeitpunkt der Nachdotierung erfolgen, sofern im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Dies gilt für maximal 10 Jahre. Kalenderjahre, in denen Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG geleistet wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die „Nachholung“ muss spätestens im Kalenderjahr nach Ende der Beitragsruhezeit erfolgen.

Für das Jahr 2025 gelten folgende Grenzen:

• BBG-GRV	jährlich	96.600,00 €
	monatlich	8.050,00 €
• Steuerfreie Einzahlungen (8 % der BBG-GRV)*	jährlich	7.728,00 €
	monatlich	644,00 €
*abzgl. pauschalbesteuerte Beiträge		
• Sozialabgabenfreie Einzahlungen (4 % der BBG-GRV)	jährlich	3.864,00 €
	monatlich	322,00 €
• Pauschalbesteuerte Einzahlungen (Zusage vor 2005)	jährlich	1.752,00 €
	monatlich	146,00 €
bei Gruppenpauschalierung	jährlich	2.148,00 €
	monatlich	179,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Einmalbeiträge aus Abfindungszahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses		38.640,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Nachzahlungen bei Ruhen eines Arbeitsverhältnisses		77.280,00 €

5. Verpflichtende Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers:

Sofern der Arbeitgeber durch Arbeitnehmer-Entgeltumwandlungen eine **Sozialversicherungsersparnis** hat, sieht das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) einen verpflichtenden **15 %igen Arbeitgeberzuschuss** vor. Die Weitergabe erfolgt durch **direkte Weiterleitung an den Versorgungsträger**.

Die Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis ist **tarifdispositiv**, d. h. Tarifverträge können andere Regelungen vorsehen.

Zu beachten sind auch bestehende **Betriebsvereinbarungen** oder **Versorgungsordnungen**. Sofern hier **Anrechnungsvorbehalte** vereinbart sind, kann ggf. eine **Verrechnung mit anderen Arbeitgeberleistungen** erfolgen.

6. Geringverdiener-Förderung nach § 100 EStG:

Finanziert der Arbeitgeber Geringverdienern im ersten Dienstverhältnis eine **zusätzliche, kapitalgedeckte, betriebliche Altersversorgung**, erhält er einen Förderbeitrag.

Die Geringverdiener-Förderung beinhaltet folgende Voraussetzungen:

- Geringverdiener = Arbeitslohn < 2.718,00 € monatlich (auch Teilzeitkräfte!)
- **Arbeitgeberbeitrag** (zusätzlich zum Arbeitslohn **und** evtl. bereits bestehenden AG-Beiträgen in die bAV) = **mindestens 240,00 €, maximal 1.200,00 € p.a.**
- **Förderbeitrag für Arbeitgeber** in Höhe von **30 %** = **mindestens 72,00 €, maximal 360,00 € p.a.** Verrechnung erfolgt mit der abzuführenden Lohnsteuer
- **Beiträge sind steuerfrei: Keine Anrechnung auf Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG**
- **Beiträge sind sozialabgabenfrei: Anrechnung auf Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG**

7. Freibetrag bei Grundsicherung:

Die **vollständige Anrechnung** von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf die **Grundsicherung** wurde mit dem BRSG **aufgehoben**.

8. Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen:

Seit 2021 gilt die gesetzliche Insolvenzsicherungspflicht über den PSVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung auch für Pensionskassenversicherungen. Neben der **Subsidiärhaftung des Arbeitgebers** sind Betriebsrenten damit nun auch im Falle von **Arbeitgeberinsolvenzen** geschützt. Arbeitgeber sind für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen beitrags- und meldepflichtig.

Falls ein Unternehmen noch kein Mitglied beim PSVaG ist, muss innerhalb von **drei Monaten nach einer Pensionskassenzusage** eine **Erstmeldung beim PSVaG** erfolgen.

Hinweise:

- **Arbeitgeberbeiträge** werden bei der Anrechnung der steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung **vorrangig** berücksichtigt.
- Im Jahr eines **Arbeitgeberwechsels** können die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG **doppelt** genutzt werden.
- Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung nutzen möchten, müssen einen **Antrag auf Entgeltumwandlung beim Arbeitgeber** stellen.
- **Entgeltumwandlungen reduzieren** bestimmte Leistungen aus der **Sozialversicherung**.
- Mit der **steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung** der Beiträge wird die **Steuer- und Sozialabgabenlast** ins **Rententaler** verlagert. Hier kommen meist ein niedrigerer Steuersatz und Freibeträge zum Tragen.
- Die **Leistungen** im Rententaler sind **kranken- und pflegeversicherungspflichtig**. Privatversicherte sind hier ausgenommen.
Bzgl. der Sozialversicherungspflicht im Rententaler greifen für Pflichtversicherte Freibetrag (Krankenversicherung) und Freigrenze (Pflegeversicherung).

Unser bAV-Merkblatt „**Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung über die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe**“ enthält umfangreiche Informationen und beantwortet viele Fragen rund um das komplexe Thema „betriebliche Altersversorgung“. Das Merkblatt steht auf unserer Homepage zum Download bereit.

Für verbindliche steuerliche oder rechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Steuer- oder Rechtsberater.

Selbstverständlich erstellen wir persönliche, unverbindliche Rentenmodellrechnungen für Ihre Mitarbeitenden.

Bei Fragen rufen Sie uns an – wir informieren Sie gerne.

Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe
Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe

Telefon: 0721/352-1313
Fax: 0721/352-1654
Mail: info@geno-pensionskasse.de
Homepage: www.geno-pensionskasse.de